

Leihvertrag Notebook

– Anlage 1 –

Außerhalb des Schulgeländes sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten für die Einhaltung des Jugendmedienschutzes auf dem Vertragsgegenstand verantwortlich.

Die Verleiherin kann nicht für Straftaten, die von bzw. mit dem Vertragsgegenstand ausgeübt werden, in Verantwortung genommen werden. Die ermittelnden Behörden werden in diesem Fall an die Entleiherin/den Entleiher verwiesen.

Service und Support für den Vertragsgegenstand erfolgt durch den Verbund des IT-Betriebes der Verleiherin.

Im Falle einer Funktionsstörung ist der Vertragsgegenstand durch die Entleiherin/den Entleiher oder die Begünstigte/den Begünstigten der Schule auszuhändigen.

Der Vertragsgegenstand wird anschließend durch den Pädagogischen IT-Koordinator (PITKo) der Schule in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt. Dabei werden **alle** auf dem Vertragsgegenstand befindlichen **Daten gelöscht**.

Die Entleiherin/der Entleiher bzw. die Begünstigte/der Begünstigte ist für die regelmäßige und vollständige Sicherung der auf dem Vertragsgegenstand befindlichen persönlichen Daten auf einem geeigneten Sicherungsmedium (USB-Stick, externe Festplatte, o. ä.) verantwortlich. Eine Datenrettung kann aus Kostengründen nicht durchgeführt werden.

Sollte das Zurücksetzen nicht möglich sein oder die Funktionsstörung nicht beheben, wird der Vertragsgegenstand zur weiteren Störungsbeseitigung an den Verbund des IT-Betriebes per Störungsmeldung (Call oder Ticket) übergeben.